

Denkmalbereichssatzung Werkssiedlung Oberdorstfeld der Stadt Dortmund vom 03.05.1993

Aufgrund des § 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980 (GV NW S. 226) in der jetzt geltenden Fassung (SGV NW 224) und § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) in der jetzt geltenden Fassung (SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Dortmund in seinen Sitzungen am 11.06.1992, am 24.09.1992 und am 25.03.1993 folgende Satzung beschlossen:

Um das historische Erscheinungsbild der Werksiedlung Oberdorstfeld zu erhalten, werden an bauliche Anlagen und Freiflächen besondere Anforderungen nach Maßgabe dieser Satzung gestellt.

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Die Werkssiedlung Oberdorstfeld wird als Denkmalbereich festgesetzt und unter Schutz gestellt.

Der Denkmalbereich wird im wesentlichen begrenzt durch die Zechenstraße, Wittener Straße, die Straßen Am Rohde und Lange Fuhr, Hügelstraße sowie Sengsbank. Zwischen Sengsbank und Zollvereinstraße verläuft die Grenze des Bereiches südlich der Bebauung Knappenstraße und Zechenstraße.

Die Grenze des Denkmalbereiches ergibt sich im einzelnen aus dem Lageplan in der Anlage 1. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Begründung zur Unterschutzstellung des Denkmalbereichs

Für die Festsetzung eines Denkmalbereichs nach § 5 DSchG NW liegen die denkmalrechtlichen Voraussetzungen vor. Wegen der baugeschichtlichen, städtebaulichen und stadtgeschichtlichen Bedeutung der Werkssiedlung Oberdorstfeld besteht ein öffentliches Interesse am Schutz ihres historischen Erscheinungsbildes.

Trotz einzelner baulicher Veränderungen hat sich die Gesamtstruktur der Werkssiedlung erhalten, und sie ist daher als flächenwirksames historisches Dokument in hohem Maße für die Geschichte des Arbeiterwohnbaus aussagefähig. In der Zeit von 1913 bis 1919 entstanden, trägt die Siedlung we-

sentliche formale Merkmale des sog. Gartenstadt-Konzeptes. Dies drückt sich sowohl in der Architektur als auch im Städtebau aus. Geprägt wird die Werkssiedlung Oberdorstfeld durch:

- ein- bis zweigeschossige Typenhäuser, die bei einheitlicher Formensprache unterschiedlich ausgebildet sind und ihre städtebauliche Wirkung insbesondere durch ihre räumliche Zuordnung und die abwechslungsreiche Dachlandschaft entfalten.
- Vorgärten beiderseits der Straßen, die zusammen mit den weiträumigen Hausgärten im Blockinnenbereich und der Kleinteiligkeit der Bausubstanz einen ländlichen/vorstädtischen Eindruck hervorrufen, sowie durch
- die Eigenart des Straßennetzes und der Raumstruktur, die - in Wechselwirkung mit dem topographisch teilweise stark bewegten Gelände lebendige Straßenbilder bewirken.

Der Arbeiterwohnungsbau im Ruhrgebiet erfolgte bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts ohne architektonischen und stadtgestalterischen Aufwand. Die monoton gereihten Häuser der älteren Siedlungen haben Ähnlichkeit mit Militärkasernen. Dagegen setzte sich im ersten Viertel dieses Jahrhunderts das Konzept der gartenstadtähnlichen Siedlungen durch. Dieser Wandel entsprach in starkem Maße sozialen Reformbestrebungen um 1900. Die ausufernden Großstädte des 19. Jahrhunderts zeigten in ihrer Zusammenballung von Wohnungen und Industriebetrieben die negative Seite des rapiden Industrialisierungsprozesses. Wohn- und Lebensbedingungen waren mitunter katastrophal und Seuchen nicht zu vermeiden.

Die Forderung nach mehr Licht, Luft und Freiraum verband sich mit grundsätzlichen Zielen politischer und sozialer Veränderung. In England proklamierte Ebenezer Howard Ende des vorigen Jahrhunderts den systematischen Bau neuer Gartenstädte als umfassende nationale Aufgabe, um das weitere Aufblähen Londons zu verhindern und eine ausgewogene Siedlungsstruktur anzustreben. Solche weitreichenden und selbst praktikablere Vorstellungen neuer Städte konnten sich aber in Deutschland nicht durchsetzen. Was von alledem übrigblieb, waren gartenstadtähnliche Vorortsiedlungen und Arbeitersiedlungen.

Mit der Gartenstadtbewegung verband sich die Theorie des malerischen Städtebaus. Starre Baufluchten wurden vermieden und eine aufgelockerte Bebauung angestrebt durch Mischung verschiedener Haustypen, Gliederung der Baukörper, abwechslungsreiche Straßenräume sowie großzügige Haus- und Vorgärten. Für die Planung setzten die Fabrikbesitzer ihre Bauabteilungen ein oder bedienten sich auswärtiger Architekten. Die Gewerkschaft Dorstfeld beauftragte für die Planung der Oberdorstfelder Kolonie den Essener Architekten Oskar Schwer. Neben baugeschichtlichen und städtebaulichen Erwägungen ist die Siedlung auch bedeutsam für die Geschichte der Stadt Dortmund. Als Dokument der Stadtentwicklung verdeutlicht sie den Wohnbedarf und die bauliche Weiterentwicklung der Stadt, trotz der Krisenzeit des ersten Weltkrieges. Sie bezeugt zugleich die starke ökonomische Bedeutung, die der Bergbau mit seinen Großschachtanlagen zu dieser Zeit in Dortmund noch besaß, zu einer Zeit, als der nach Norden wandernde Bergbau bereits die Lippe überschritten hatte. Indem die Siedlung in ihrer Gesamtheit die Wohn- und Lebensverhältnisse der Bergarbeiterschaft dokumentiert, spiegelt sie einen wichtigen Teil der Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Stadt Dortmund wider. Dies gilt umso mehr, als der Bergbau in den Kernstädten des Ruhrgebietes heute keine Rolle mehr spielt.

Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung. Das Gutachten des Landschaftsverbandes gem. § 22 Abs. 2 DSchG ist als Anlage 3 der Satzung nachrichtlich beigefügt.

§ 3

Schutzgegenstand: Das historische Erscheinungsbild

Das durch diese Satzung geschützte und nachfolgend beschriebene Erscheinungsbild umfaßt den Siedlungsgrundriß sowie die Gestaltelemente der Häuser.

Siedlungsgrundriß

Zu dem Siedlungsgrundriß zählen:

- das Straßennetz und die Plätze,
- die Stellung und Zuordnung der Gebäude (Gebäudeumrisse)
- die Vorgärten als straßenraumprägende Freiflächen sowie
- die Weiträumigkeit der begrüntten, unbebauten Innenhöfe (Hausgärten)

Als flächige Erscheinungsform bestimmt der Siedlungsgrundriß maßgebend das historische Erscheinungsbild der Kolonie. Gravierende Veränderungen des Grundrisses, z. B. Straßenbegradigungen, würden auch den Charakter der Gesamtanlage nachhaltig beeinflussen und könnten den historischen Dokumentationswert erheblich verringern.

Straßennetz und Plätze

Entsprechend des Gartenstadt-Konzeptes liegt der Gesamtanlage eine differenzierte Netzgestaltung zugrunde, die abwechslungsreiche Straßenbilder entstehen läßt.

Die Wittener Straße teilt den Bereich in eine südöstliche und eine nordwestliche Hälfte. Ihre Funktion als innerstädtische Hauptverkehrsstraße äußert sich zum einen in ihrer Breite (Querprofil), zum anderen darin, daß die hier einmündenden Wohnstraßen der Siedlung versetzt angeordnet wurden. Hierdurch ist sie in der Netzhierarchie eine übergeordnete Straße. Mit Breiten von ca. 16-20 m (öffentliche Parzelle einschließlich der Bürgersteige), einer Fahrbahn von ca. 7-8 m und großzügigen Bürgersteigen ist die Wittener Straße die breiteste Straße innerhalb des Bereiches. Im Abschnitt südwestlich der Einmündung Am Rode verläuft der Fußweg der nordwestlichen Straßenseite erheblich über dem Niveau der Fahrbahn, von dieser durch eine Böschung getrennt.

Hügelstraße und der Straßenzug Am Rode/Lange Fuhr, die das Gebiet im Nordosten und Nordwesten begrenzen, dienen ebenfalls als Durchgangsstraßen. Mit Fahrbahnbreiten von ca. 7-7,5 m (Hügelstraße) und ca. 6 m (Am Rode/Lange Fuhr) sowie Querprofilen der öffentlichen Parzellen von ca. 16 m und 14 m sind sie breiter als die anderen Straßen. Zwar nehmen auch die Zollvereinstraße, Knappenstraße und die Sengsbank Durchgangsverkehr auf, jedoch erscheinen sie aufgrund ihrer Dimension und Führung als Wohnstraßen.

Zum Typ der Wohnstraßen zählen die Kometenstraße, Karlsglückstraße, Fritz-Funke-Straße, Dickebankstraße und Zechenstraße. Die Querprofile (öffentliche Parzelle/Fahrbahn) betragen bei der Karlsglückstraße ca. 8-8,5 m/4,5-5 m, bei der Zechenstraße ca. 7-8m/4,5-5 m, bei der Fritz-Funke-Straße ca. 7-7,8 m/4,5-5 m und bei der Kometenstraße ca. 7,5 m/4,6 m. Typisch ist somit eine Fahrbahnbreite um 5 m innerhalb einer 7-8 m breiten öffentlichen Parzelle. Trotz unterschiedlicher Breiten und Straßenraumcharaktere sind alle Straßen in Fahrbahn und beidseitige Bürgersteige gegliedert.

Durch unterschiedliche Führung erhält jede Straße einen eigenen Charakter. Besonders die geschwungen ausgebildeten Straßen sind typisch für den malerischen Städtebau. Markant ist der Verlauf der Dickebankstraße: mit zwei entgegengesetzten Kurven, verbunden durch einen kurzen, linearen Mittelabschnitt, beschreibt sie die stärkste Krümmung aller Siedlungsstraßen. Mehrfach gekrümmt verlaufen die Zechenstraße, Knappenstraße und die Wittener Straße. In einem großen Bogen, der zur Wittener Straße hin enger wird, begrenzt die Sengsbank den Siedlungsbereich im Osten. Der kurze Abschnitt der Zollvereinstraße zwischen Wittener Straße und Zechenstraße ist in der Mitte leicht geknickt, jedoch sind Sichtbeziehungen zwischen beiden Einmündungen möglich.

Mit Ausnahme der kurzen Kometenstraße, die lediglich vor der Einmündung in die Karlsruhlückstraße aufgeweitet wurde, existieren keine Straßen, die in voller Länge linear verlaufen. Diejenigen Straßen, wie die Hügelstraße, Fritz-Funke-Straße, Karlsruhlückstraße sowie der Straßenzug Am Rode/Lange Fuhr, die über weite Strecken ihre Richtung nicht ändern, sind im Einmündungsbereich abgewinkelt oder gebogen. Eine Besonderheit innerhalb des Gebietes ist die Kreuzung Fritz-Funke-Straße/Karlsruhlückstraße, ansonsten sind alle Straßenverbindungen als Einmündungen gestaltet. Eine solche T-förmige Anbindung ermöglicht es, im Fluchtpunkt der einmündenden Straße Gebäude anzuordnen und so den Straßenraum optisch zu schließen - auch dieses ein beliebtes Motiv des auf stadträumliche Wirkung bedachten Gartenstadt-Konzeptes.

Durch einen Straßenversatz lassen sich ähnliche Effekte erzielen, so beim Versatz der Knappenstraße zwischen den Häusern Nr. 19 und 21 sowie 34 und 36. Hier wird die gebogene Straße zusätzlich in Raumabschnitte gegliedert.

Im Unterschied zu einigen anderen Arbeiterkolonien wie etwa zur gleichzeitig errichteten Zechensiedlung Dorsten-Hervest, besitzt die Oberdorstfelder Bergarbeitersiedlung keinen zentralen Platz. Zwei kleine Plätze befinden sich im südwestlichen Teil des Denkmalbereichs. Zwischen den sich gabelnden Straßen Sengsbank und Knappenstraße bildet ein baumbestandener Platz eine Eingangssituation. Im Grundriß symmetrisch angelegt, folgt er der Straßengabelung mit einer abgerundeten Ecke und zwei Langseiten, während sich die inneren, zur Bebauung gelegenen Ecken abschrägen. Das Erscheinungsbild dieses Platzes wird entscheidend dadurch geprägt, daß sowohl die Gebäudestellung als auch die Baukörpergestaltung auf die Symmetrieachse des Platzes bezogen sind. Dagegen wurde

der Platz im Kreuzungsbereich Knappenstraße/Zechenstraße asymmetrisch und durch die versetzt einmündenden Straßen fast wie ein sog. Turbinenplatz ausgebildet. Die Form des langgezogenen, zur Zechenstraße parallel ausgerichteten Rechtecks ist von der abgerundeten Grenze der Parzellen 2220, 2221 überschritten. Diese Rundung übt eine raumleitende Wirkung aus und verbindet den unteren Abschnitt mit dem oberen Abschnitt der Knappenstraße, die sich vor dem Platz aufweitet.

Eine platzartige Aufweitung entstand im Einmündungsbereich der Zechenstraße/Sengsbank, indem hier eine dreiecksförmige Fläche von der Bebauung freigehalten wurde.

Stellung und Zuordnung der Gebäude

Stellung und Zuordnung der Gebäude bestimmen maßgebend die Eigenart der städtebaulichen Raumbildung und prägen daher nachhaltig das historische Erscheinungsbild. Ein wesentliches Merkmal der Oberdorstfelder Werksiedlung ist die offene Bauweise: die Bausubstanz besteht ausschließlich aus freistehenden Baukörpern unterschiedlicher Größe und Gestaltung.

Das kleinste der Typenhäuser hat eine Länge von ca. 17 m, das größte eine Länge von ca. 42 m. Die Gebäudetiefe liegt zwischen ca. 8 und 13 m. Von den insgesamt 35 Haustypen sind nur 5 Gebäude nicht den typischen Zechenhäusern zuzurechnen, so die Häuser Wittener Straße 139 und 153. Vermutlich schon vor Siedlungsbeginn errichtet, kennzeichnen sie sich durch eine andere Architektur und eine andere Grundrißform. Mit einer Länge von ca. 14 m bzw. 13 m unterschreiten sie die Minimallänge der Siedlungshäuser. Drei weitere Sondertypen weichen durch ihre große Grundfläche von den restlichen Zechenhäusern ab: das Wohnhaus Hügelstraße 2/4, das als Kolonial-Waren-Laden geplante Eckhaus Sengsbank 1 sowie die Gastwirtschaft Wittener Straße 204.

Die offene Bauweise resultiert aus der Forderung der Gartenstadtbewegung, statt dichter, geschlossener Bebauung lichte, durchgrünte Wohnquartiere zu schaffen. So sind die Abstandsflächen zwischen den Gebäuden nicht nur wichtig für den Rhythmus der Bebauung und für die Feinkörnigkeit der Raum- und Baustruktur, sie ermöglichen zugleich Sichtbeziehungen von der Straße über die Vorgärten zu den rückwärtigen Hausgärten. Dadurch gewährleisten es diese Zwischenräume, den Grünaufbau der Siedlung zu erleben, und sie sind daher auch für den historischen Dokumentationswert der Gesamt-

anlage unverzichtbar. Geplante rückwärtige Anbauten, welche diese Sichtbeziehungen nicht beeinträchtigen, widersprechen jedoch nicht dem Schutz des Siedlungsgrundrisses.

Neben der offenen Bauweise ist auch die Stellung der Gebäude prägend für das historische Erscheinungsbild. Zwar kamen viele giebelständige Gebäudeteile zur Ausführung, das Gesamtgebäude wurde jedoch mit seiner Längsseite zur Straße hin orientiert, bei geraden Straßenabschnitten in der Regel parallel zur Straße. Es gibt kein Gebäude, das quer zur Straße steht.

Entscheidend beeinflusst wird die Eigenart der Raumstruktur durch Vor- und Rücksprünge sowie Knicke in den Baufluchten. Vor- und Rücksprünge entstehen sowohl durch herausgezogene bzw. zurückgesetzte Gebäudeteile als auch durch den Versatz eines oder mehrerer Gebäude. Solche Vor- und Rücksprünge lockern lineare Straßenabschnitte mit langen Baufluchten wirkungsvoll auf. Bemerkenswert ist die raumbildende Art, wie die Gebäude die gebogenen Straßen/Straßenabschnitte nachzeichnen. Dies geschieht nicht durch ebenfalls gebogene Hausgrundrisse, sondern durch Knicke in der Bauflucht oder innerhalb des Systems orthogonaler Anordnung durch Vor- und Rücksprünge von Gebäuden und Gebäudeteilen. Die aus der Flucht vorspringenden Bauten dienen als raumverengende Baukörper, die dem Verlauf der Straße folgen. Das markanteste Beispiel dieser Anordnung bilden die Häuser Zechenstraße 24-52 und 19-41. Auch die vielen Knicke in der Bauflucht sind richtungsorientiert auf den Straßenverlauf abgestimmt. Die stärksten Knicke in der Bauflucht betragen 30 Grad (Zechenstraße 22/24), 35 Grad (Dickebankstraße 19/21) und 45 Grad (Sengsbank 15/17). Die größte Dichte von Knicken und damit eine lebendige Raumbildung hat die geschwungene Dickebankstraße, hier ist die Flucht der südwestlichen Straßenseite auf einer Länge von etwa 140 m dreimal geknickt (4 Richtungen der Fluchtlinien).

Straßenverlauf, Stellung und Zuordnung der Gebäude sind aufeinander bezogen und kennzeichnen die Siedlung als ein planmäßiges, innerhalb weniger Jahre realisiertes Stadtbauprojekt.

Vor- und Hausgärten

Die Häuser grenzen nicht an den Bürgersteig, sondern sind durch Vorgärten vom Straßenraum getrennt. Typisch ist desweiteren die Einfassung der Vorgärten durch Hecken und/oder Natursteinmauern, direkt an der Grenze zur Straße gelegen. Auf den Straßenraum haben die Einfriedigungen als

gliedernde und zugleich raumbildende Kanten einen großen Einfluß.

Begrünte Vor- und Hausgärten, lediglich durch Wege zu den Hauseingängen unterbrochen, sind wesentliche Bestandteile der städtebaulichen Konzeption. Der Schutz des historischen Erscheinungsbildes (Grundrisses) bezieht sich daher sowohl auf die Freifläche der Vorgärten und begrünten Innenhöfe (Hausgärten) als auch auf den Verlauf der Einfriedigungen.

Gestaltelemente der Häuser

Schützenswert ist die das Siedlungsbild bestimmende vielansichtige Dachlandschaft, geprägt durch die steilen, weit heruntergezogenen Sattel-, Walm- und Krüppelwalm-, Mansard- sowie Pyramiden-(Zelt-)dächer mit Dachüberständen im Traufbereich; die unterschiedlichen, z. T. begiebelten, z. T. bewalmten Dachhäuschen, Fledermausgauben sowie Zwerchhäuser und -giebel; die kleinen Dachfenster in den oberen Giebelbereichen.

Fenster bilden das wichtigste Gliederungs- und Gestaltelement der Fassade. Ihre Größe, ihr Format, die Anzahl und die Anordnung der Öffnungen spiegeln den Charakter der Häuser und ihre Bauweise wider. Die herrschende Grundform ist das hochrechteckig stehende Fensterformat (im Verhältnis 1:2 und 2:3/Breite:Höhe), die Kreuzform mit niedrigem Oberlicht und Wetterschenkel, alternativ mit und ohne Sprossen.

Über die harmonisch in die Fassaden eingeschnittenen Wandöffnungen hinaus schützenswert sind die hölzernen Haustüren und Schlagläden, wobei Fenster und Läden als visuelle Einheit konzipiert worden sind. Das gilt ebenso für die Rankspaliere an den Fassaden mit ihrer ortstypischen Bepflanzung. Schützenswert ist auch die Materialgebung der Außenhaut der Gebäude, und zwar ausschließlich Putz, des weiteren die über den Haustüren angebrachten floralen Ornamente, die Gesimse und sonstige Schmuckformen der Fassade. Der vor der Haustür liegende offene Vorraum ist ein wesentliches Gestaltungselement der Siedlung. Als Gehäuse für schwellentypische Aktivitäten erweitern diese Loggien die Benutzungsmöglichkeiten des Eingangs. Eine seitlich angeordnete Sitzbank deutet ihre ursprüngliche Funktion als "Ort des Verweilens" an. Der Bestand an Ausluchten (Standerker) ist vollständig erhalten und ebenfalls im Rahmen dieser Satzung schützenswert.

§ 4 Rechtsfolgen

In dem in § 1 beschriebenen Denkmalbereich bedarf unabhängig von baurechtlichen Genehmigungen der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde in entsprechender Anwendung des § 9 DSchG NW wer

- a) bauliche Anlagen im Denkmalbereich, auch wenn sie keine Denkmäler sind, beseitigen, verändern oder deren bisherige Nutzung ändern will,
- b) in der engeren Umgebung von baulichen Anlagen im Denkmalbereich, auch wenn sie keine Denkmäler sind, Anlagen errichten oder verändern will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmalbereiches beeinträchtigt wird.

Auch bei der Gestaltung der Vorgärten, insbesondere bei Einfriedigungen, ist der Schutz des Siedlungsgrundrisses zu berücksichtigen.

Die Erlaubnispflicht gilt auch für solche Vorhaben, die nach § 62 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigungsfrei sind. Die Erlaubnis kann mit Auflagen und Bedingungen erteilt werden, wenn diese zur Wahrung der denkmalpflegerischen Eigenart erforderlich sind.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 41 DSchG NW handelt, wer gegen die Erlaubnispflicht des § 4 dieser Satzung verstößt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Genehmigung der vorstehenden Satzung sowie Ort und Zeit ihrer öffentlichen Auslegung sind gem. § 6 Abs. 3 DSchG in den Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt, bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

